

Az.: 4 A 567/11
2 K 201/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

vertreten durch:

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden
Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Aufwendungsersatz
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2013

am 3. Dezember 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Februar 2010 - 2 K 201/09 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung eines Aufwandsersatzes für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusskanals für sein Grundstück Z.....straße in Dresden, Gemarkung R.....
- 2 Zum 1. Januar 1999 wurde die Gemeinde S..... in die Landeshauptstadt Dresden eingliedert. Die zugrunde liegende Vereinbarung vom 2./4. September 1998 enthielt in § 6 den Passus, dass Abwasseranschluss- und Straßenausbaubeiträge in der ehemaligen Gemeinde S..... bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden dürfen. § 12 Abs. 1 dieser Vereinbarung sah vor, dass die in der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung aufgeführten infrastrukturellen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen des Steueraufkommens der Ortschaft S..... gesichert werden (Anlage 6). Die Vereinbarung trat am 1. Januar 1999 in Kraft.
- 3 Die Anschlusskanäle in R..... wurden nach dem 31. Dezember 2003 betriebsbereit hergestellt. Nachdem die Maßnahme "Z.....straße/S...weg" einschließlich des Schmutzwasserpumpwerks im September 2004 abgeschlossen worden war, setzte die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit „Bescheid“ vom 9. November 2004 im Namen der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, für die

Bereitstellung des zum o. g. Grundstück des Klägers führenden Anschlusskanals einen Aufwandsersatz in Höhe von 513,86 € (1,5 m Rohrlänge × 342,57 € pro lfd. m) fest. Unter der Rechtsbehelfsbelehrung befindet sich folgender Hinweis:

"Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist von der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen des Abwasserentsorgungsvertrages mit der Durchführung aller im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung stehenden Aufgaben als Verwaltungshelfer beauftragt. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Namen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden, soweit diese nicht vom Eigenbetrieb selbst wahrgenommen werden."

- 4 Seinen dagegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger im Wesentlichen mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde S..... in die Landeshauptstadt Dresden. Die in § 6 Abs. 2 der Vereinbarung vorgesehene 5jährige Ausbaubeitragszahlungsbefreiung bis Ende 2003 umfasse auch die Kanalanlagen Z.....straße/S...weg. Die Verzögerung sei auf finanzielle Probleme der Landeshauptstadt Dresden zurückzuführen und nicht vom Kläger zu verantworten.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2009 wies die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, den Widerspruch des Klägers gegen die Festsetzung des Aufwandsersatzes unter Bezugnahme auf § 33 SächsKAG i. V m. § 15 Abs. 3 ihrer Entwässerungssatzung zurück. Die Freistellung von der Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Eingliederungsvereinbarung betreffe nicht die Anschlusskanäle, die erst nach dem Stichtag 31. Dezember 2003 betriebsfertig hergestellt worden seien. Die Infrastrukturmaßnahmen hätten zudem von vornherein unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestanden. Die Eingliederungsvereinbarung sehe keinen Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Investitionstätigkeit und der Freistellung von Abwasseranschlussbeiträgen vor.
- 6 Dagegen hat der Kläger am 18. Februar 2009 Klage erhoben. Zu deren Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, § 6 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung stünde einer Festsetzung des Aufwandsersatzes für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusses entgegen. Obwohl der Abwasseranschluss für sein Grundstück nicht bis zum 31. Dezember 2003 realisiert worden sei, könne der Aufwandsersatz - auch aus Gründen der Gleichbehandlung - nicht rückwirkend gefordert werden. Ausreichende Mittel für die Investitionen seien vorhanden gewesen.

- 7 Mit Urteil vom 16. Februar 2010 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und den Bescheid vom 9. November 2004 sowie den Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2009 aufgehoben. Die Stadtentwässerung Dresden GmbH sei zur Festsetzung des Aufwendungsersatzes durch Bescheid nicht befugt gewesen. Dazu sei nur die Landeshauptstadt Dresden berechtigt gewesen. Das folge aus § 33 Abs. 1 SächsKAG, der die Möglichkeit, einen Aufwandsersatz festzusetzen, für die Gemeinden vorsehe. Die Beklagte habe die Stadtentwässerung Dresden GmbH nicht bevollmächtigen und beauftragen dürfen, den angefochtenen Bescheid im Namen der Landeshauptstadt Dresden zu erlassen. Dem Verwaltungshelfer, der hier eine hoheitliche Regelung selbst getroffen habe, habe der Erlass von Verwaltungsakten nicht überlassen werden dürfen. Mangels eines wirksamen Ausgangsbescheides gebe es auch keine Regelung, die mit dem Widerspruchsbescheid hätte umgestaltet oder geheilt werden können. Ob die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde S..... in die Landeshauptstadt Dresden die Erhebung von Aufwendungsersatz ausschließe, sei nicht entscheidungserheblich.
- 8 Mit Beschluss vom 22. August 2011 (4 A 329/10) hat der Senat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.
- 9 Zur Begründung der Berufung führt die Beklagte im Wesentlichen aus: Der Aufwendungsersatz habe entsprechend ihrer Entwässerungssatzung festgesetzt werden dürfen. Mit dem zwischen ihr und der Stadtentwässerung Dresden GmbH geschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag habe sie die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit der Bescheiderstellung zur Erhebung des Aufwandsersatzes beauftragt. Im Wege der Teilprivatisierung habe sie der Gesellschaft die Vorbereitung, Versendung und Zustellung von Bescheiden zur Geltendmachung von Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlusskanäle übertragen. Diese Aufgabenübertragung auf einen Verwaltungshelfer sei nur sinnvoll, wenn der Verwaltungshelfer auch Bescheide ausfertigen könne. Organschaftliche Rechte habe sie nicht übertragen. In dem Bescheid vom 9. November 2004 habe die Stadtentwässerung Dresden GmbH ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie für die Landeshauptstadt tätig werde.

- 10 Sollte die Einschaltung der Stadtentwässerung Dresden GmbH beim Erlass des Ausgangsbescheids fehlerhaft gewesen sein, sei dieser Mangel durch den Widerspruchsbescheid, den der Eigenbetrieb der Beklagten erlassen habe, geheilt worden. Die Widerspruchsbehörde verfüge über die volle Überprüfungscompetenz.
- 11 Darüber hinaus liege auch kein Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung vor. Diese verschaffe dem Kläger keine individuellen Ansprüche. Anspruchsberechtigt sei lediglich die ehemalige Gemeinde S..... Zudem gebe es verschiedene Gründe dafür, dass nicht alle Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2003 umgesetzt worden seien. Die 5-Jahres-Frist des § 6 Abs. 2 sei auch nicht an die Investitionsverpflichtungen aus § 12 Abs. 1 gekoppelt.

Der Beklage beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Februar 2010 - 2 K 201/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 12 Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, die Stadtentwässerung Dresden GmbH sei eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, die auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages für die Beklagte tätig werde. Es sei nicht zulässig, dass diese selbständig Verwaltungsakte erlasse.
- 13 Die Festsetzung des Aufwendungsersatzes verstoße auch gegen die Eingliederungsvereinbarung, die drittschützende Wirkung zugunsten der betroffenen Anlieger habe. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 seien inhaltlich miteinander verknüpft. Der Ausführungszeitraum für die angeführten Investitionsmaßnahmen wirke zusammen mit der parallel laufenden 5-Jahres-Frist. Inhalt der Verhandlungen zur Eingliederung sei es gewesen, die in einer Anlage bezeichneten Baumaßnahmen von einer Beitrags- und Gebührenpflicht freizustellen. Die von der Beklagten zu vertretende Zeitverzögerung könne sich aber nicht zum Nachteil der betroffenen Anlieger auswirken.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heftung) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern und die Klage abzuweisen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

16 Der für die Herstellung des 1,5 m langen Schmutzwasseranschlusskanals von der Beklagten festgesetzte Aufwandsersatz in Höhe von 513,86 € ist nicht zu beanstanden. Er beruht auf § 15 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Satzung der Beklagten über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 25. November 1999 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/1999), geändert durch Art. 40 der Satzung der Beklagten zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 4. Oktober 2001 (Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/2001) und durch die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 6. November 2003 (Dresdner Amtsblatt Nr. 47/2003). Danach wird der Aufwand, den der Anschlusspflichtige der Beklagten für einen Anschlusskanal zu ersetzen hat, pauschal auf 342,57 € pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanales festgesetzt, wenn - wie hier - die Beklagte bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse u. a. die Planung und Herstellung des Anschlusskanals selbst ausführt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt.

17 Bei der Festsetzung des Aufwandsersatzes hat die Beklagte als zuständige Behörde gehandelt.

18 Zwar hat die Festsetzung vom 9. November 2004 die Stadtentwässerung Dresden GmbH im Namen der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, vorgenommen. Wie das Verwaltungsgericht ist auch der Senat der Auffassung, dass diese zur Festsetzung des Aufwandsersatzes durch Bescheid nicht

befugt gewesen ist. Für die hier erfolgte vollständige Übertragung öffentlicher Aufgaben auf einen privaten Dritten fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Im Freistaat Sachsen existiert keine gesetzliche Ermächtigung für die Wahrnehmung der Aufgabe des inhaltlichen Erlasses eines Abgabenbescheides durch einen privaten Geschäftsbesorger. Eine Behörde verstößt gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft, wenn sie eine juristische Person des Privatrechts mit dem inhaltlichen Erlass der Abgabenbescheide beauftragt (SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2012 - 5 A 331/10 -, juris, Rn. 12 ff.).

- 19 Nach ihrem eigenen Vortrag hat die Beklagte im Wege der Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden GmbH die Vorbereitung, Versendung und Zustellung von Bescheiden zur Geltendmachung von Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlusskanäle übertragen. Sie sieht darin eine Aufgabenübertragung auf einen Verwaltungshelfer und hält diese nur dann für sinnvoll, wenn der Verwaltungshelfer auch Bescheide ausfertigen kann. Auch in dem Hinweis unter dem Bescheid vom 9. November 2004 führt sie aus, dass die Stadtentwässerung Dresden GmbH im Namen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden "hoheitliche Aufgaben" wahrnimmt. Eine gesetzliche Ermächtigung zum inhaltlichen Erlass von Abgabenbescheiden durch einen Privaten sehen aber weder die Sächsische Gemeindeordnung noch das Sächsische Kommunalabgabengesetz oder das Sächsische Wassergesetz vor. Die von der Beklagten als Verwaltungshilfe bezeichnete Tätigkeit läge zudem nur dann vor, wenn von dem Dritten nur einzelne vorbereitende oder unterstützende Hilfstätigkeiten vorgenommen würden. Dies können technische Maßnahmen sein, die der Aufgabenträger selbst nicht durchführen kann, oder Arbeitsprozesse, die mechanisch oder automatisiert ablaufen. Die Grenze der Verwaltungs- und Erfüllungshilfe ist dagegen überschritten, wenn der Helfer - wie hier die Stadtentwässerung Dresden GmbH - eigenständig die vollständige Einzelveranlagung übernimmt (vgl. ThürOVG, Urt. v. 14. Dezember 2009 - 4 KO 482/09 -, juris Rn. 34 f.).

- 20 Der Fehler bei der Festsetzung vom 9. November 2004 ist allerdings durch den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 16. Januar 2009 geheilt worden. Diesen hat die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, erlassen. Als Widerspruchsbehörde mit umfassender Kontrollbefugnis im Überprüfungsverfahren

hat sie dem Verwaltungsakt die für die gerichtliche Kontrolle maßgebliche Gestalt gegeben. Die Widerspruchsbehörde besitzt grundsätzlich die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Erstbehörde. Sie ist zur Änderung, Aufhebung und Ersetzung des Ausgangsbescheids einschließlich seiner Begründung und Ermessenserwägungen befugt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Gestaltänderung im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch dann vor, wenn ursprünglich kein Verwaltungsakt existierte und der Widerspruchsbescheid aus einer (schlichten) Willenserklärung einen Verwaltungsakt macht. Kann aber selbst eine Willenserklärung ohne Verwaltungsaktqualität durch einen Widerspruchsbescheid in einen Verwaltungsakt umgestaltet werden, muss es erst recht möglich sein, einen bloß formal der Behörde zuzurechnenden Verwaltungsakt durch Nachholen einer materiellen, behördlich verantworteten Regelung zu gestalten (BVerwG, Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245, juris Rn. 20, m. w. N.). Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es mangels eines "wirksamen Ausgangsbescheides" keine Regelung gebe, die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO umgestaltet oder geheilt werden könne, teilt der Senat daher nicht.

- 21 Da es sich hier um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, die nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch der Fachaufsicht unterliegt, kann letztlich dahinstehen, ob die Beklagte im Erstbescheid selbst eine Regelung getroffen hat.
- 22 Der Festsetzung des Aufwandsersatzes gegenüber dem Kläger steht auch nicht die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde S..... in die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden: Eingliederungsvereinbarung) entgegen.
- 23 Der vom Kläger in Bezug genommene § 6 Abs. 2 der Vereinbarung regelt für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung, dass keine Abwasseranschluss- und Straßenausbaubeiträge in der ehemaligen Gemeinde S..... erhoben werden. Der darin zum Ausdruck kommende Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer, die die jeweiligen Beitragsschuldner sind (§§ 21, 31 SächsKAG), ist jedoch lediglich ein Reflex der Vereinbarung. Ein einklagbares Recht enthält die vereinbarte Regelung nicht.

- 24 Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen zwei Kommunen mit dem Ziel, eine Gemeinde in eine andere einzugliedern bzw. einzugemeinden. Sie ist eine kommunalpolitische Vereinbarung und entfaltet keine Wirkungen zugunsten oder zu Lasten Dritter. Die Institute des Vertrages zugunsten Dritter und des Vertrages zu Lasten Dritter passen nicht auf eine Eingliederungsvereinbarung. Charakterisiert wird eine Eingliederungsvereinbarung dadurch, dass die vertragsschließenden Kommunen sich im Wege eines wechselseitigen Gebens und Nehmens über ihre Zusammenführung und deren Modalitäten verständigen. Damit enthalten derartige Vereinbarungen regelmäßig nicht nur vorteilhafte Regelungen für einen Teil der Einwohner, sondern für einen Teil der Einwohner auch nachteilige Regelungen. Gegen einen Vertrag zugunsten Dritter spricht auch bereits der Umstand, dass der Kreis von Rechtsträgern bei einem typischen Eingliederungsvertrag nicht - wie bei einem Vertrag zugunsten Dritter erforderlich (Palandt/Grüneberg, BGB, § 328 Rn. 3) - eindeutig bestimmbar ist. Zudem wäre bei einem Vertrag zugunsten Dritter keine nachträgliche Änderung möglich. Ein Vertrag zu Lasten Dritter ist von vornherein unzulässig (Palandt/Grüneberg, a. a. O., Einf. v. § 328, Rn. 10).
- 25 Da der Kläger ohnehin keine Rechte aus der Eingliederungsvereinbarung geltend machen kann, kann dahinstehen, ob der streitgegenständliche Aufwandsersatz überhaupt unter § 6 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung fällt. Dieser betrifft Abwasseranschlussbeiträge in der ehemaligen Gemeinde S..... Festgesetzt worden ist hier aber ein Aufwandsersatz im Sinne des § 33 SächsKAG. Dieser wird zwar in § 1 Abs. 2 SächsKAG als Kommunalabgabe definiert, ist aber der Sache nach ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch eigener Art. Er stellt weder eine Steuer (§ 7 bzw. § 8 SächsKAG) dar noch eine Benutzungsgebühr (§ 9 Abs. 1 SächsKAG) oder einen Beitrag für die Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Vielmehr ist er nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG als Gegenleistung für einen geleisteten Aufwand - hier die Herstellung des Schmutzwasseranschlusskanals - anzusehen und mit dem Aufwandsersatzanspruch eines auftragslosen Geschäftsführers nach § 683, § 670 BGB vergleichbar (vgl. Büchel, in: Büchel/Patt, SächsKAG, § 33 Rn. 1 f.).

26 Da die Eingliederungsvereinbarung dem Kläger kein einklagbares Recht einräumt, kann ebenfalls offen bleiben, ob ein innerer Zusammenhang zwischen § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Eingliederungsvereinbarung einer Festsetzung des Aufwandsersatzes nach Ablauf des 31. Dezember 2003 entgegensteht und ob diese Frist in einer Nachfolgevereinbarung verlängert worden ist. Nicht näher nachzugehen ist auch der Frage, ob die Vertragsparteien sich seit Inkrafttreten der Eingliederungsvereinbarung absprachegemäß verhalten und die von ihnen bei der Aushandlung der Vereinbarung verfolgten Ziele und Zwecke in jeder Situation umsetzen bzw. umgesetzt haben.

27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

28 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

Düvelshaupt

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 513,86 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>).

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle